

Begründung

13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 4 a "Schwalbenohl-Himmelsberg"

vom

01.09.1999

1. Rechtliche Grundlagen

Der ursprüngliche Bebauungsplan wurde durch die
Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen: **06.07.1983**

Die Rechtskraft des Bauleitplanes trat nach
erfolgter öffentl. Bekanntmachung ein: **05.05.1984**

2. Änderungsanlaß

Herr Hans Förster, Magdeburger Str. 22, 57439 Attendorn, beantragt die Erweiterung der überbaubaren Fläche um 2 m in südwestlicher Richtung.

Durch die Erweiterung der überbaubaren Fläche soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen Wintergarten anzubauen.

Im Rahmen dieser Änderung sollen aus Rechtsklarheitsgründen und zur Umsetzung von bereits gefaßten Grundsatzbeschlüssen der Stadtverordnetenversammlung folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Erstmalige Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4
- Reduzierung der Geschossflächenzahl von 0,5 auf 0,4
- Wegfall der Baulinie, Festsetzung einer Baugrenze
- Herausnahme des Katalogs der zulässigen Nebenanlagen, so dass nach § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung alle Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig sind, die den Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und überdachte Stellplätze auf einer Fläche bis zum Abstand von 5 m zum angrenzenden äußersten Rand der Straßenverkehrsfläche unzulässig.

Von der Stadt Attendorn bestehen keine Bedenken, diesem Änderungsantrag zu entsprechen.

3. Städtebauliche Situation

Durch die o. a. Änderungsinhalte wird die städtebauliche Planaussage nicht verändert.

4. Inhalt der Änderung

Für das Grundstück der Gemarkung Attendorn, Flur 10, Flurstück 1633, wird geändert:

1. Erweiterung der überbaubaren Fläche um ca. 20 qm in südwestlicher Richtung.
2. Reduzierung der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen um ca. 8 qm.
3. Erstmalige Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4.
4. Reduzierung der Geschossflächenzahl von 0,5 auf 0,4.
5. Wegfall der Baulinien, Festsetzung einer Baugrenze
6. Herausnahme des Katalogs der zulässigen Nebenanlagen, so dass nach § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung alle Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig sind, die den

Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.

7. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und überdachte Stellplätze auf einer Fläche bis zum Abstand von 5 m zum angrenzenden äußersten Rand der Straßenverkehrsfläche unzulässig.

5. Gebiet der Änderung

Das Änderungsgebiet liegt im mittleren Bebauungsplanbereich an der Magdeburger Straße und erfasst lediglich das Grundstück der Gemarkung Attendorn, Flur 10, Flurstück 1633 (Magdeburger Str. 22).

6. Grundzüge der Planung

Durch die getroffenen Neufestsetzungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

7. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden nicht tangiert.

8. Umweltsituation

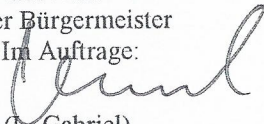
Durch die Inhalte der Bauleitplanänderung wird die Umweltsituation nicht tangiert. Ein Eingriff in Natur und Landschaft liegt nicht vor.

9. Verfahrenshinweise

Entworfen nach §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom

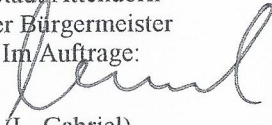
01.09.1999

Attendorn, 31.05.2000

Stadt Attendorn
Der Bürgermeister
Im Auftrage:

(L. Gabriel)

Die Begründung wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom gleichen Tage gebilligt.

Attendorn, 31.05.2000

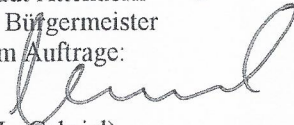
Stadt Attendorn
Der Bürgermeister
Im Auftrage:

(L. Gabriel)

Diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der geänderten Planzeichnung und der beigegeführten Begründung ist mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten und liegt öffentlich aus.

Datum der Bekanntmachung: 02.10.1999

Inkrafttreten: 03.10.1999

Attendorn 31.05.2000

Stadt Attendorn
Der Bürgermeister
Im Auftrage:

(L. Gabriel)